



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Planungsbüro WOLFF
Bonnaskenstraße 18/19
03044 Cottbus

Datum
03.12.2020

Stadt Cottbus/Chóšebuz
Bebauungsplan Wohngebiet „Am Birkengrund“

Entwurf 03. März 2020

Beteiligung der TÖBs und Behörden

Sehr geehrte Herr Wolff,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu o.g. Verfahren. Hiermit erteilt der Fachbereich Umwelt und Natur folgende Stellungnahme:

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Zustimmung

Untere Wasserbehörde

Zustimmung

Immissionsschutz

Zustimmung

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich II
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Naturschutzbehörde
Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Di 13-17 Uhr
Do 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr
und nach Vereinbarung

Ansprechpartner/-in
Frau Siemoneit-Goerke

Zimmer
459

Mein Zeichen
72.20/Sie

Telefon
0355 612 - 2720

Fax
0355 612 13 - 2720

E-Mail
Daniela.Siemoneit-
Goerke@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Untere Naturschutzbehörde

Besonderer Artenschutz

Der Artenschutzfachbeitrag (ASB) wird vollständig akzeptiert. Nachforderungen ergeben sich aus unserer Sicht nicht.

In der Begründung zum B-Plan gibt es jedoch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung Divergenzen zum ASB. Offensichtlich sind hier B-Plan Entwurfsbegründungen aus anderen Plänen unkorrigiert verwendet worden. Teilweise lässt sich keine Beziehung zum aktuellen B-Plan herstellen.

In diesem Hinblick widersprechen sich sogar unmittelbar hintereinander stehende Texte aus 8.2.2.3.2 und 8.2.2.3.3. Die letzten 3 Sätze von S.32 sind bruchstückhaft und weisen keinen Zusammenhang auf und stehen zum Teil im direkten Widerspruch zu Inhalten des ASB.

Abschnitt 8.3.2. verweist auf Prognoseunsicherheiten. Wie das Planungsbüro zu dieser Einschätzung kommt, erschließt sich der UNB nicht. Entsprechend ASB gibt es hier keine Planungsunsicherheit. Die UNB folgt in vorliegendem Fall auf Grund der Überschaubarkeit und Flächengröße der diesbezüglichen grundsätzlichen Aussage des ASB. Entgegen der Aussage auf S.36 sind damit auch keine weiteren Untersuchungen erforderlich!

Solche Untersuchungen im Baugenehmigungsverfahren zu führen, wie auf S.36 vorgeschlagen, verlagern den Artenschutz in die Baugenehmigungsebene und führen unter Umständen zur Nichtvollziehbarkeit des Planes. Um entsprechende Überarbeitung der Begründung des B-Planentwurfes wird gebeten.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (vorläufige, nicht abschließende Stellungnahme)

Grundlagen:

- Entwurfsbegründung vom 03. März 2020
- Festsetzungskarte/Plan vom 03. März 2020 (Entwurf)
- Unterlagen der BFU vom November 2020 „Naturschutzrechtliche Maßnahme WU-108 – ökologische Waldumbau von 20.000 qm in Stadt Cottbus/Chósebutz, Ortsteil Gallinchen, Flur 2, FS 36“ (Angebot)

Eine Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist erforderlich, da die Maßnahmen zum Ausgleich/Ersatz gemäß Festlegungen/Begründung (Stand März 2020) bislang nicht ausreichend für eine Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde sind.

Die naturschutzrechtliche Maßnahme ökologischer Waldumbau einer Waldfläche in Gallinchen liegt dem Investor seitens der BFU als Angebot vor und muss angepasst in die Festlegungskarte/Plan sowie in die Begründung/Umweltbericht eingearbeitet werden. Die Abstimmung zur Anpassung soll gemeinsam mit dem FB 66.2.2 (Landschaftsplanung) sowie der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Folgende Nachforderungen und Hinweise sind hierbei zu beachten/zu berücksichtigen:

- **Die Aufwertung von Teilen der Gartenflächen durch flächige und naturnahe Bepflanzung und Pflanzung von Bäumen** kann als Ausgleichsmaßnahme nicht anerkannt werden, da die Umsetz- und Kontrollierbarkeit nicht gesichert ist (Festsetzung Nr. 6). Hierzu fällt auch das Thema „struktureiche Gärten“. Diese Maßnahmen fallen unter grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen mit Empfehlungscharakter und sind als solche im B-Plan darzustellen.

- Die Festsetzung Nr. 7 kann als Ausgleich anerkannt werden, wenn in diesen Bereichen **mehreihige Heckenpflanzungen als gestufte Übergangszonen zum Wald** (Waldrand/Waldsaum) geschaffen werden. Gleichzeitig erfolgt dadurch die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Wald. Abstimmungen sind hier mit FB 66.2.2 und eventuell mit der Unteren Forstbehörde erforderlich. Die Anerkennung als Ausgleich durch die uNB benötigt die Darstellung des konkreten Flächenumfangs und Festlegung der Artenauswahl durch Pflanzlisten heimischer Gehölzarten.
- Bei der **Festsetzung zur Pflanzung von Bäumen** innerhalb des Straßenraumes (Festsetzung Nr. 5) ist darauf zu achten, dass ein ausreichend dimensionierter Pflanz- und Wurzelraum zur Verfügung gestellt wird, um die Entwicklung und den Erhalt der Baumpflanzung sicherzustellen. Nur mit diesem Nachweis kann diese Maßnahme (Baumpflanzung) als Ausgleich anerkannt werden.
- Eine eventuelle **Bepflanzung von Sickermulden** ist mit der uWB, uNB und dem FB 66.2.2 abzustimmen. Hier bestehen eventuell auch weitere naturschutzfachliche Ausgleichsmöglichkeiten, die im Planungsprozess gemeinsam zu eruiieren sind.
- Grundsätzlich ist die **Anerkennung des ökologischen Waldumbaus einer Waldfläche** in Gallinchen als externe Ersatzmaßnahme zum B-Plan „Am Birkengrund“ möglich und wird in Aussicht gestellt. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich des inhaltlichen und flächenmäßigen Umfangs im Verhältnis zum Eingriff durch den Bebauungsplan ist noch mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Folge als Festsetzung in den B-Plan zu übernehmen.
- Zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird im Umweltbericht (Begründungstext) **die Sicherung der Erreichbarkeit der Waldflächen für Erholungs- und Freizeitwecke** genannt (s. Seite 34 und 37). Diese Erreichbarkeit wird am Standort jedoch durch die bisher geplante Wohnbebauung unterbunden. Die bisherige freie Zugänglichkeit zu den Waldflächen wird aktuell von den Quartiersbewohnern intensiv für verschiedene Aktivitäten genutzt und stellt einen wichtigen Bestandteil der Erholungsvorsorge für die naturbezogene Erholung dar. Die Waldflächen sind ansonsten nur über größere Umwege (z.B. Zugang im Nordosten an der Gaglower Straße (320m) bzw. südlich, von der Harnischdorfer Straße aus (150m)) zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund plädiert die Untere Naturschutzbehörde für **die Schaffung und dauerhafte Sicherung einer Fußwegeverbindung zu den im Osten und Süden gelegenen Waldflächen**, um für die Anwohner den Zugang zur freien Landschaft für die naturbezogene Erholung sicherzustellen (Betretungsrecht der freien Landschaft gemäß BNatSchG). Gleichzeitig erfolgt durch eine Schaffung einer öffentlichen Wegebeziehung zwischen neuer Bebauung und Wald eine gesonderte Aufwertung der Wohnqualität im B-Plangebiet. Eine Anerkennung als Ausgleich wird derzeit durch die uNB geprüft.

Für Rückfragen und zur Abstimmung der genannten Themenstellungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

— Stephan Böttcher